

STADT TANGERMÜNDE



Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall im Feuerwehrdienst

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):

Beruf:

Arbeitgeber (Name, Anschrift): unselbständig selbständig

2. Art des Feuerwehrdienstes (z.B. Brandbekämpfung, Lehrgang)

Art und Ort des Dienstes:

Beginn (Tag, Datum, Uhrzeit):

Ende (Tag, Datum, Uhrzeit):

Nachweis über Einsatzteilnahme liegt bei

3. Verdienstausfall wird geltend gemacht für die Zeit vom/bis

Beginn (Tag, Datum, Uhrzeit):

Ende (Tag, Datum, Uhrzeit):

Gesamtzahl der Tage und Stunden, für
die der Verdienstausfall beantragt wird
(einschl. An- und Abmarsch)

Tag(e)

Stunde(n)

Höhe des Verdienstausfalls

siehe Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (Rückseite)

für beruflich Selbständige

Nachweis (nur für beruflich Selbständige): Einkommenssteuerbescheid/-erklärung

Pauschale Abgeltung

STADT TANGERMÜNDE



4. Verdienstausfallberechnung und Verdienstbescheinigung

Der Antragsteller ist in meinem Unternehmen / als beruflich Selbstständiger beschäftigt. Der Verdienst ist dem Arbeitnehmer / als beruflich Selbstständiger weitergezahlt worden. Es ist folgender Verdienstausfall zu berechnen. Ich bitte, mir den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Bruttoverdienst:

Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung:

Sonstige fortgewährende Leistungen:

Gesamt:

Bankverbindung (Name und Sitz des Kreditinstituts):

BIC: DE

Ort, Datum: **Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers:**

5. Entscheidung der Verwaltung

- Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall wird anerkannt.

Datum: _____ Unterschrift: _____



Merkblatt für den Arbeitgeber

Zur Lohnfortzahlung im Zusammenhang mit der Ausbildung im Brandschutz an der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge gemäß § 21 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

(zum Antrag auf Erstattung fortgewährter Leistungen bei der Ausbildung im Brandschutz)

Erstattung fortgewährter Leistungen bei der Ausbildung im Brandschutz

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme an der Ausbildung im Brandschutz erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zu Gute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

1. Zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt gehören folgende Leistungen:

a) Geldlohn

z.B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstunden-Vergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes.

b) Sachlohn (Deputatleistungen)

Sowie es sich um in kürzeren Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte sachliche Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen.

c) Lohnzulagen

z.B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet.

d) Weihnachtsgratifikationen

e) Treueprämie

f) Anwesenheitsprämie

g) Urlaubsgeld/-entgelt

Anteilig zu erstatten sind sowohl das zusätzliche Urlaubsgeld als auch das Urlaubsentgelt, (Berechnung siehe 4).



- h)** Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung) wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesen aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst.
 - i)** Umlage für die produktive Winterbauförderung
§ 146a Arbeitsförderungsgesetz (AFG)
 - j)** Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse lt. O.g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7 % enthalten ist. Dies ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen.
 - k)** Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst (vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
 - l)** Konkursausfall gemäß § 141 a ff. und 186 c Abs. 3 AFG
 - m)** Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
 - n)** Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 105 RVO)
 - o)** Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 167 ff, AFG
 - p)** Provisionen
Grundlage ist der Durchschnittsverdienst des Feuerwehrangehörigen in den letzten drei Monaten vor der Ausbildung.
 - q)** Beiträge zur Umlage gemäß § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall
2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:
- a)** Aufwandsentschädigung (Spesen)
 - b)** Aufwand für Lohnfortzahlung an den Feiertagen aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen
 - c)** Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - d)** Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den an der Ausbildung Teilnehmenden nicht um Auszubildende handelt.
 - e)** Bergmannsprämien gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien
 - f)** Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
 - g)** Schwerbehindertenausgleich
 - h)** Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme an der Brandschutzausbildung ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil



sie ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B aus sozialen Gründen) darstellen.

3. Der Verdienstausfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, dass in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalendertage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr.

$$\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$$

- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, in dem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

Monatlicher Festlohn 2000,00 € vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit 40 Stunden.

$$\begin{aligned} 7 \text{ Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an der Brandschutzausbildung} & 40 \text{ Stunden} \times 4,348 = \\ 174 \text{ Stunden im Monat für 7 Stunden Arbeitsausfall} \\ 2000,00 \text{ €} / 174 \text{ Stunden} & = 11,50 \text{ Stundenlohn} \\ 11,50 \text{ €} \times 7 \text{ Stunden} & = 80,50 \text{ €} \end{aligned}$$

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen. Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, Seite 1153 über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich der Brandschutzausbildung anzuwenden.
Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch in soweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.
4. Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat (§ 11 Abs. 1 BGB).

Berechnungen des Urlaubsgeldes (G) bei wöchentlicher Zahlung:

$$G = \frac{a \times b}{65}$$

$$\begin{aligned} a &= \text{Summe der Wochenlöhne der letzten 13 Wochen} \\ b &= \text{Anzahl der Urlaubstage} \end{aligned}$$

Ein Urlaubstag entspricht einen Arbeitstag. Bei monatlicher Abrechnung ist von den letzten drei Monaten auszugehen.

Berechnungen des Urlaubsgeldes (G) bei monatlicher Zahlung:

$$G = \frac{c \times b}{65}$$

$$\begin{aligned} c &= \text{Summe der Monatslöhne der letzten 3 Monate} \\ b &= \text{Summe der Urlaubstage} \end{aligned}$$



Das so berechnete Urlaubsgeld (G), das für die Gesamtdauer zu zahlen ist, wird auf die im Kalenderjahr verbleibenden Arbeitstage gleichmäßig aufgeteilt und man erhält das anteilige Urlaubsentgelt (A) für einen Arbeitstag:

$$A = \frac{G}{(261,25 \times b)}$$

$$B = \frac{\text{Urlaubsentgelt}}{\text{Anzahl der Urlaubstage}}$$

Die Zahl 261,25 stellt die Arbeitstage im Kalenderjahr dar. Sie ergibt sich aus der Anzahl der Kalendertage im Jahr = 365,25 abzüglich der Samstage/Sonntage im Jahr = 104 (52 Wochen x 2 Tage)

Rechenbeispiel:

Arbeitsverdienst (€ brutto)

Mai	Juni	Juli
2.500 €	2.700 €	3000 €

$$\begin{array}{l} 25 \text{ Urlaubstage im Jahr} \\ G = 8.200 \text{ €} \times 25 \text{ Tage} = 3.153,85 \\ \quad 65 \text{ Tage} \end{array} \quad \begin{array}{l} 5 \text{ Arbeitstage Ausfall durch Lehrgang an der BKS} \\ A = 3.153,85 \text{ €} = 3.153,85 \text{ €} \\ \quad (261,25 \times 25 \text{ Tage}) \end{array} \quad \begin{array}{l} 236,25 \text{ Tage} \\ A = 13,35 \text{ €/Tag} \end{array}$$

$$\text{Erstattungsbetrag: } 5 \times 13,35 \text{ €} = 66,75 \text{ €}$$